

Folie 1

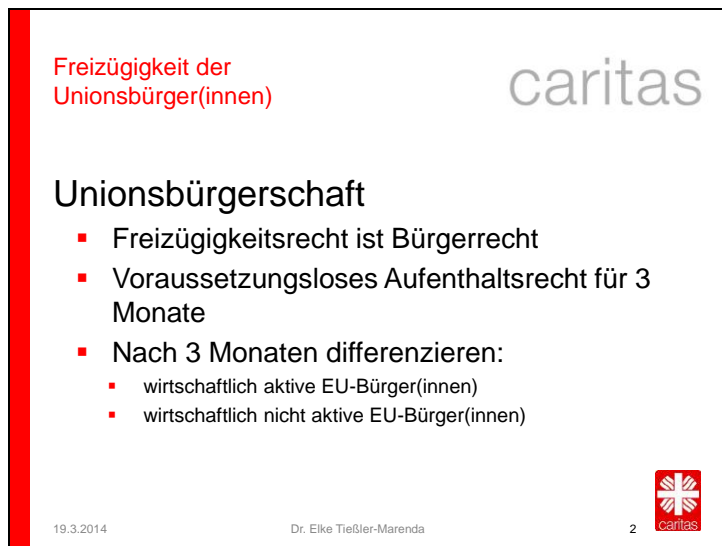


caritas

Zukunftsthemen der Integrationsarbeit:
Zuwanderung aus der EU

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 1 

Folie 2



Freizügigkeit der
Unionsbürger(innen)

caritas

Unionsbürgerschaft

- Freizügigkeitsrecht ist Bürgerrecht
- Voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht für 3 Monate
- Nach 3 Monaten differenzieren:
 - wirtschaftlich aktive EU-Bürger(innen)
 - wirtschaftlich nicht aktive EU-Bürger(innen)

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 2 

Das Recht auf Freizügigkeit ist Bürgerrecht

Bereits in den Gründungsverträgen sind die personenbezogenen Grundfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) enthalten. Seit den 1970er Jahren können sich EU-Bürger(innen) mit Berufung darauf innerhalb der EU frei bewegen und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

1992 wurde die Unionsbürgerschaft eingeführt. Das Recht auf Freizügigkeit gehört zum Kerngehalt dieser Unionsbürgerschaft und alle EU-Bürger(innen) können sich gleichberechtigt darauf berufen. Das gilt selbstverständlich auch für die Angehörigen der jeweiligen Roma-Minderheiten.

Die Freizügigkeit der Unionsbürger(innen) ist im Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (Art. AEUV) festgeschrieben. Weiter formuliert die mittlerweile verbindliche Europäische Grundrechtecharta das Recht auf Freizügigkeit als Bürgerrecht. Damit ist das Freizügigkeitsrecht den nationalen Regelungsmöglichkeiten weitestgehend entzogen.

- In den ersten drei Monaten ist das Recht auf Freizügigkeit an keinerlei Voraussetzung gebunden – auch nicht an die Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln.
- Im Übrigen ist sowohl für das Aufenthaltsrecht als auch für den Zugang zu sozialen Rechten zu differenzieren, ob es sich um EU-Bürger(innen) handelt, die wirtschaftlich aktiv sind oder nicht.
- Wirtschaftlich aktiv: Arbeitnehmer(innen) und Selbständige.
 - ✓ Die Arbeitnehmerfreizügigkeit umfasst auch Arbeitsuchende.
 - ✓ Der Status als Arbeitnehmer(innen) oder Selbständige ist nicht daran gebunden, dass die Tätigkeit den Lebensunterhalt sichert. Es reicht ein Minijob und bei Selbständigen, dass sie ein Erwerbstätigkeit tatsächlich ausüben und Gewinnaussichten bestehen.
- Wirtschaftlich nicht aktiv: z.B. Rentner(innen), Student(inn)en.
 - ✓ EU-Bürger(innen), die nicht Arbeitsuchende, Arbeitnehmer(innen) oder Selbständige sind, können sich nicht auf die Grundfreiheiten berufen. Ihr Freizügigkeitsrecht beruht unmittelbar auf der Unionsbürgerschaft.
 - ✓ Anders als bei erwerbstätigen EU-Bürger(inne)n muss bei wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(innen) nach Ablauf des 3-monatigen Voraussetzungslosen Aufenthaltsrecht der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert sein

Folie 3

caritas

Freizügigkeit

Staatsangehörige von Beitrittsstaaten

- ⚠ Beschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - Arbeitserlaubnis-EU
 - Arbeitsberechtigung-EU
- aber:
- ◆ Vollwertige Unionsbürger(innen) mit Freizügigkeitsrecht

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 3


Für EU-Bürger(innen) aus Bulgarien und Rumänien war die Arbeitnehmerfreizügigkeit bis zum 31.12.2013 beschränkt. Sie benötigten für eine unselbständige Tätigkeit in der Regel eine Arbeitserlaubnis. Damit war die Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung aber – anders als in der Öffentlichkeit oft wahrgenommen - nicht verboten. Die Beschäftigung in gesuchten Berufen, in der Saisonarbeit oder wenn keine vorrangig zu vermittelnde Arbeitskraft zur Verfügung stand, war möglich (§ 39 AufenthG, § 13 FreizügG/EU). Im Übrigen genossen EU-Bürger(innen) aus Bulgarien und Rumänien seit dem Beitritt volle Freizügigkeit. Auch das Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche war von dieser Beschränkung nicht betroffen.

Für **Kroatien** gilt die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zunächst bis zum 30.6.2015 und längstens bis zum 30.6.2020.

Beendigung oder Verlust
der Freizügigkeit

caritas

- Ausweisung
- Feststellung des Verlusts des Rechts auf
Einreise und Aufenthalt
 - ◆ bei wirtschaftlich aktiven EU-Bürger(innen) nie wegen
Sozialleistungsbezug
 - ▲ bei Betrug und Missbrauch
 - ▲ bei wirtschaftlich nicht Aktiven auch wegen
Sozialleistungsbezug

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 4 

Eine Ausweisung von EU-Bürger(innen) ist nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zulässig. Nach 5 Jahren Aufenthalt dürfen nur noch wegen besonders schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit und nach 10 Jahren zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit (z.B. organisierte Kriminalität) ausgewiesen werden.

Neben der Ausweisung gibt es noch die Möglichkeit das Aufenthaltsrecht zu verlieren, wenn die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht mehr vorliegen oder wenn Betrug oder Missbrauch gegeben ist. Dann kann die Ausländerbehörde feststellen, dass das Freizügigkeitsrecht nicht (mehr) besteht. Anders als die Ausweisung hat dies aber keine Wiedereinreisesperre zur Folge. Ein „Wechsel“ der Freizügigkeitsrecht ist jederzeit möglich. Nach einer Ausreise lebt das voraussetzungslose 3-monatige Aufenthaltsrecht wieder auf.

- Arbeitnehmer(innen) und Selbständige können sich nach einem Jahr Erwerbstätigkeit weiter auf das Freizügigkeitsrecht als Erwerbstätige berufen, auch wenn sie arbeitslos werden. Bei weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit gilt das für ein halbe Jahr (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU).
- Arbeitssuchende EU-Bürger(innen) dürfen nicht wegen Sozialhilfebezugs ausgewiesen werden (Art. 14 Abs. 4 Nr. a UnionsRL)
- Von EU-Bürger(innen), die nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend sind, darf verlangt werden, dass sie für die Lebensunterhaltssicherung selbst aufkommen. Stellt sich heraus, dass dafür die eigenen Mittel nicht reichen – was insbesondere dann der Fall ist, wenn Sozialhilfeansprüche bestehen, kann der Verlust des Aufenthaltsrechts festgestellt werden.
- Betrug liegt vor bei Fälschung von Dokumenten oder Vorspiegelung falscher Tatsachen
- Rechtsmissbrauch ist ein Verhalten, das allein dem Zweck dient, das Freizügigkeitsrecht zu erlangen, und das zwar formal korrekt ist, aber nicht mit dem Zweck der Gemeinschaftsvorschriften vereinbar ist, wie z.B. eine Scheinehe oder bei grenzüberschreitender Wohnsitzverlegung zur Umgehung nationalen Ausländerrechts.

EU-Bürger(inne)n in Deutschland

- Ausländer: 7,6 Mio.
- EU-Bürger(innen): 3,3 Mio.
- Seit 2010: positiver Zuwanderungssaldo
- Anteil der EU-Bürger(innen) an den zuziehenden Ausländer(inne)n
 - 2012: 63 %
 - 2013: 66,6 %

19.3.2014
Dr. Elke Tießler-Marenda
5

EU-Bürger(innen) stellen mit 43 % die größte Gruppe der Ausländer(innen) in Deutschland. Die Migration nach und aus Deutschland führte 2008 und 2009 zu einem negativen Saldo. Das war vor allem darauf zurückzuführen, dass Deutsche in großer Zahl abwanderten und die Melderegister bereinigt wurden. Einen negativen Saldo hatten aber auch andere Nationalitäten wie etwa Italien und Portugal und das Land, das seit den 1990er Jahren die höchsten Zuzugszahl hat: Polen.

Der Anteil der EU-Bürger(innen) an den insgesamt steigenden Zuzugszahlen ist in den letzten Jahren noch weiter angestiegen.

Zahlen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Ausländische Bevölkerung - Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Wiesbaden 2014, S. 37, 225 ff.

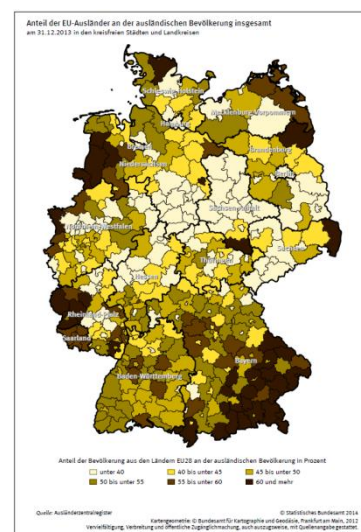
Bevölkerungsanteile und regionale Verteilung

Häufigste Staatsangehörigkeiten in der ausländischen Bevölkerung insgesamt am 31.12.2013 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

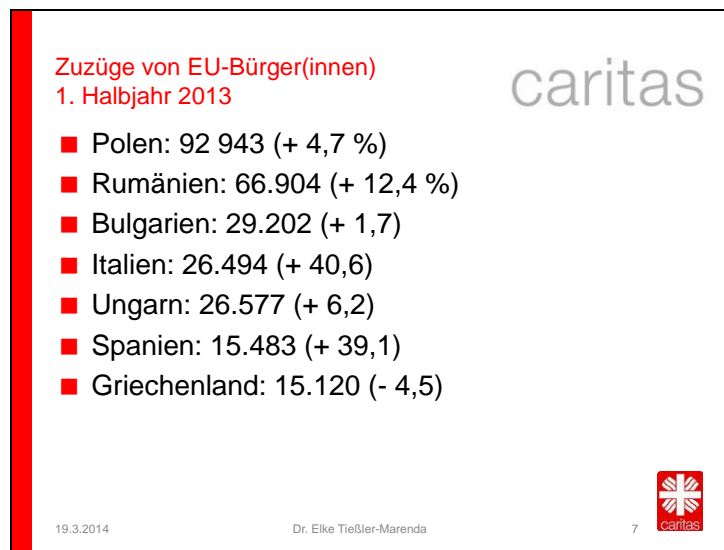
Bevölkerungsanteile:

- Ausländer: 9 %
- Türken: 1,97 %
- Polen: 0,66 %
- Italiener: 0,66 %
- Rumänen: 0,25 %
- Bulgaren: 0,14 %

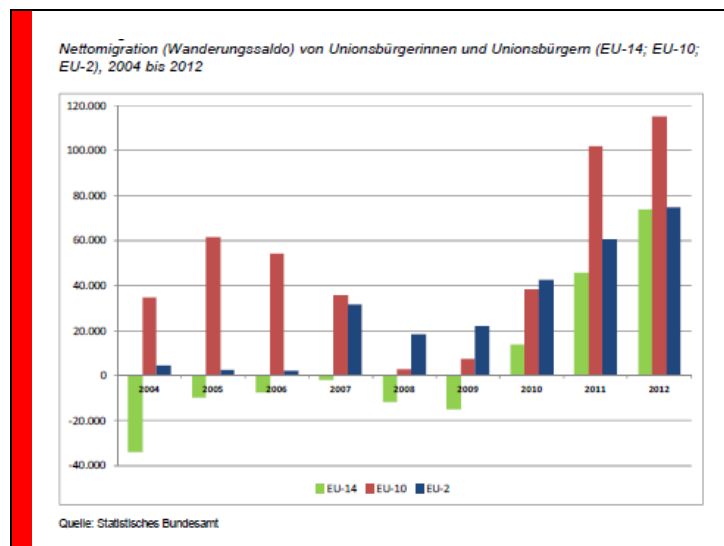
19.3.2014
Dr. Elke Tießler-Marenda
6



Zahlen und Abbildungen: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Ausländische Bevölkerung - Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Wiesbaden 2014.



Zahlen: Statistisches Bundesamt, Wanderungen über die Grenzen Deutschlands 2013 nach Herkunfts- bzw. Zielgebieten, 1. Halbjahr 2013



Deutlich erhöht hat sich seit 2010 die Einwanderung aus EU-Ländern, die von der sogenannten Finanzkrise besonders betroffen sind. Das gilt für Griechenland, Spanien, Italien und Portugal. Auffällig gestiegen sind auch die Zahlen für Rumänien und Bulgarien. Polen war schon vor dem Beitritt und ist seither das zugangstärkste Land.

Zahlen: Statistisches Bundesamt, Wanderungen über die Grenzen Deutschlands 2013 nach Herkunfts- bzw. Zielgebieten, 1. Halbjahr 2013

Abbildung: Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, März 2014, S. 14

Bei den Ländern liegen Bayern und Baden-Württemberg als Zielländer an der Spitze, bei den Kommunen liegt München auf Platz 3. Die Plätze 1 und 2 variieren je nach Herkunftsländern (Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und

Folie 9

Gründe für steigende Zuwanderung

- Banken- und Wirtschaftskrise
- Hohe Arbeitslosigkeit
- Robuster Arbeitsmarkt in Deutschland



19.3.2014
Dr. Elke Tieföler-Marenda
9 

Deutschland hat in den letzten Jahren auch wegen der guten Arbeitsmarktdaten an Attraktivität gewonnen. In den anderen Zielländern (Spanien, Italien, England und Irland) gibt es in Folge der Krise deutlich gestiegene Arbeitslosenzahlen. Das führt zur Verdrängung der zugewanderten Mittelost- und Südosteuropäer(innen) und verstärkt den Zuzug nach Deutschland und andere von der Krise weniger betroffene Länder.


Folie 10


Arbeitsmarktdaten 2013

Saisonbereinigte Erwerbslosenquoten in der EU
in Prozent
Europäische Union
September 2013

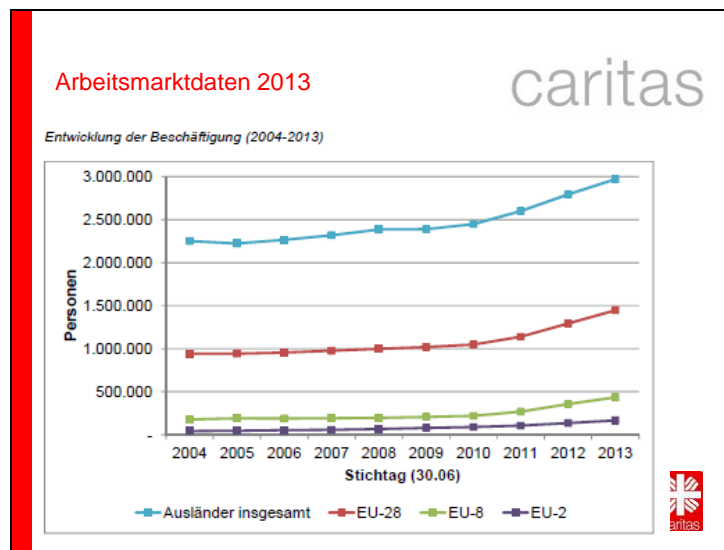
Land	Erwerbslosenquote (%)
Osterreich	4,9
Deutschland	5,2
Luxemburg	6,0
Malta	6,4
Tschechien	7,0
Niederlande	7,0
Dänemark	7,1
Rumänien	7,5
Großbritannien	7,5
Schweden	8,0
Finnland	8,1
Estland	8,3
Belgien	8,9
Ungarn	10,1
Slowenien	10,2
Polen	10,4
EU 28	11,0
Frankreich	11,1
Lettland	11,3
Litauen	11,9
EZ 17	12,2
Italien	12,5
Bulgarien	13,1
Irland	13,6
Slowakei	14,0
Portugal	16,3
Zypern	17,1
Kroatien	17,2
Spanien	26,6
Griechenland	27,3

Daten werden mit zwei Monaten Wartezeit ausgewertet.
Quelle: Eurostat, Statistisches Bundesamt



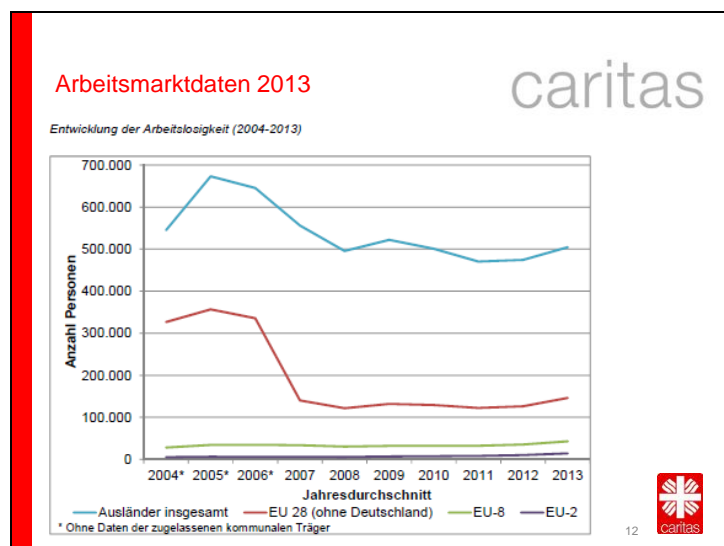
10


Deutschland hat in den letzten Jahren auch wegen der guten Arbeitsmarktdaten an Attraktivität gewonnen. In den anderen Zielländern (Spanien, Italien, England und Irland) gibt es in Folge der Krise deutlich gestiegene Arbeitslosenzahlen. Das führt zur Verdrängung der zugewanderten Mittelost- und Südosteuropäer(innen) und verstärkt den Zuzug nach Deutschland und andere von der Krise weniger betroffene Länder.



Parallel zur allgemeinen Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, wonach in den letzten Jahren die Zahl der Beschäftigten stetig gestiegen ist, ist auch die Beschäftigung von Ausländer(innen) angestiegen. Das korrespondiert mit der Zunahme der Zuwanderung insbesondere aus Griechenland, Spanien, Italien und Portugal aus den 2004 beigetretenen Staaten (EU-8) und Bulgarien und Rumänien (EU-2).

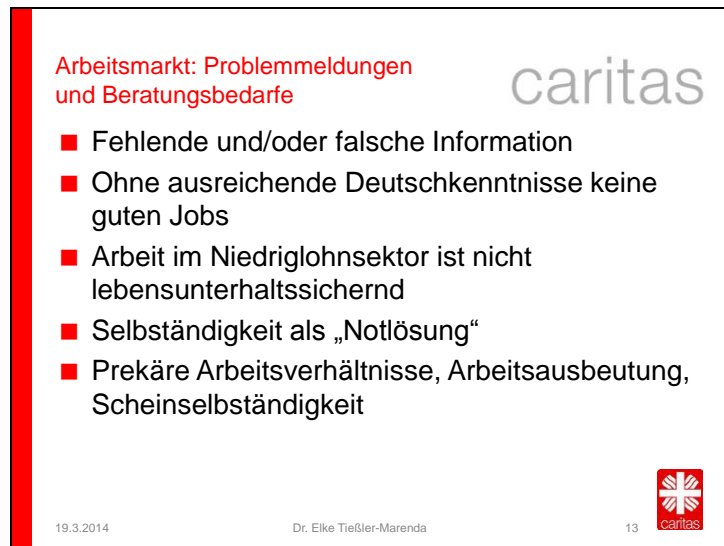
Abbildung: Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, S. 23



Parallel zur Zunahme der Beschäftigtenzahl hat die Arbeitslosigkeit von Ausländer(innen), die traditionell deutlich über der Arbeitslosenquote von deutschen liegt, deutlich abgenommen und zuletzt wieder leicht zugenommen. Die Arbeitslosenzahlen von Bulgar(inn)en und Rumän(inn)en unterscheiden sich darin nicht von den Zahlen bei anderen EU-Bürger(innen). Es ist in den letzten Jahren keine signifikant gestiegene Zahl arbeitsloser EU-Bürger(innen) aus Bulgarien und Rumänien zu bemerken. Anhand der bekannten Daten wird deutlich, dass es sich bei der Zuwanderung von Bulgar(inn)en und Rumän(inn)en um eine Zuwanderung in den Arbeitsmarkt handelt.

Abbildung: Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, S. 25

Folie 13



Arbeitsmarkt: Problemmeldungen
und Beratungsbedarfe

caritas

- Fehlende und/oder falsche Information
- Ohne ausreichende Deutschkenntnisse keine guten Jobs
- Arbeit im Niedriglohnssektor ist nicht lebensunterhaltssichernd
- Selbständigkeit als „Notlösung“
- Prekäre Arbeitsverhältnisse, Arbeitsausbeutung, Scheinselbständigkeit

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 13 caritas

Es sind zwar alle EU-Bürger(innen) freizügigkeitsberechtigt. Es gibt aber beim Zugang zum Arbeitsmarkt durchaus auch Probleme:

- * Bei Bulgar(inn)en und Rumän(inn)en spielte bis Ende 2013 und bei Kroat(inn)en spielt immer noch eine Rolle, dass die Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit von Arbeitgebern teilweise als Arbeitsverbot missverstanden wird.
- * Ratsuchende Kroat(inn)en erhalten auf Arbeitsämtern teilweise die falsche Information, dass der Aufenthalt illegal sei, wenn sie keine Arbeitserlaubnis haben.
- * Ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist eine der Ausbildung angemessene Beschäftigung kaum zu finden. Auch gut qualifizierte EU-Bürger(innen) haben dann trotz Fachkräftemangel kaum Chancen. Statistisch gesehen sind insbesondere EU-Bürger(innen) aus den neuen EU-Staaten oft unter ihrer Qualifikation beschäftigt.
- * EU-Bürger(innen) mit geringer Qualifikation finden oft keine Arbeit oder nur im Niedriglohnssektor. Von Einkommen in diesem Sektor ist die Lebensunterhaltssicherung nicht möglich.
- * Wegen der Probleme beim Zugang zu Beschäftigung sind EU-Bürger(innen) überproportional oft als Selbständige tätig. Diese Selbständigkeit als „Notlösung“ ist für viele kein Weg ein auskömmliches Einkommen zu erwirtschaften. Es fehlt vielfach an Kenntnissen über Rechte und Pflichten von Selbständigen.
- * Die Regeln des Arbeitsmarktes sind vielen EU-Bürger(innen) nicht ausreichend bekannt, so dass es zu prekären Arbeitsverhältnissen bis hin zur Arbeitsausbeutung oder Scheinselbständigkeit kommt.

Zugang zu Sozialleistungen

caritas

Rechtlich unproblematisch:

- EU-Bürger(innen) mit Erwerbstätigenstatus
- Daueraufenthaltsberechtigte EU-Bürger(innen)
 - ◆ Kein Ausschluss von Leistungen
 - ◆ Anspruch auf aufstockende Leistungen

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 14 


- Erwerbstätige ausländische Unionsbürger(innen) haben generell die gleichen Leistungsansprüche wie Deutsche.
In der Praxis problematisch ist bei prekären Beschäftigungsverhältnissen oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit oft der Nachweis der Erwerbstätigkeit und der Bedürftigkeit, die im SGB II und SGB XII vorausgesetzt wird.
- EU-Bürger(innen) verlieren den Erwerbstätigenstatus (Status des Arbeitnehmers oder Selbständigen) bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit nicht, wenn sie zuvor ein Jahr lang erwerbstätig waren. Wer kürzer erwerbstätig war, behält den Status für ein halbes Jahr (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU). Solange sie den Erwerbstätigenstatus nicht verloren haben, haben sie generell die gleichen Leistungsansprüche wie Deutsche.
- Die Familienangehörigen von EU-Bürger(innen) mit Erwerbstätigenstatus haben ebenfalls volle Leistungsansprüche.
- Nach 5 Jahren Aufenthalt erhalten EU-Bürger(innen) regelmäßig das Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU). Sie haben dann die gleichen Leistungsansprüche wie Deutsche.

Zugang zu Sozialleistungen

caritas

umstritten: Anspruchsausschlüsse für

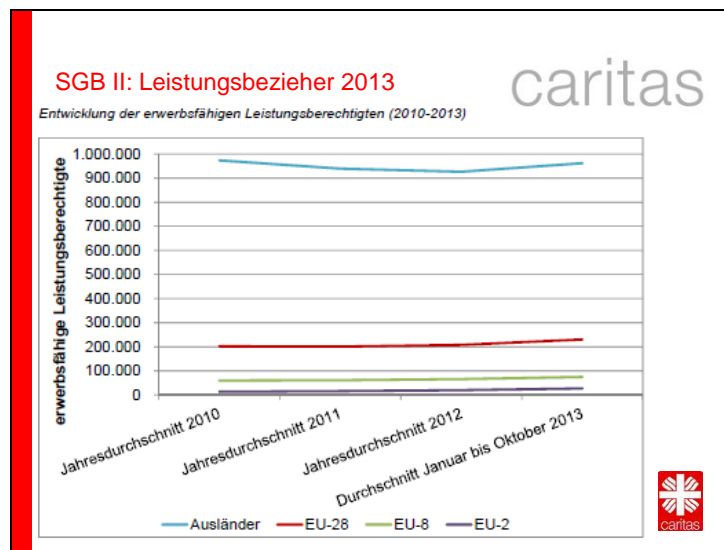
- Arbeitssuchende
- wirtschaftlich nicht aktive EU-Bürger(innen)
 - △ § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II
 - △ § 23 Abs. 3 SGB XII

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 15 

Bei arbeitssuchenden und wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(inne)n ist der Zugang zu Leistungen des SGB II und SGB XII rechtlich strittig.

- Arbeitssuchende und wirtschaftlich nicht aktive EU-Bürger(innen) dürfen nach der Unionsbürgerrichtlinie von Sozialhilfe und Ausbildungsförderung ausgeschlossen werden. In Deutschland gelten derzeit Leistungsausschlüsse im SGB II und SGB XII. Diese Leistungsausschlüsse sind umstritten:
- Die Rechtsprechung urteilt seit Jahren unterschiedlich, ob die Leistungsausschlüsse europarechtswidrig sind.
- Es gibt Vorlagen zum EuGH vom SG Leipzig (Rs. C 333/13) und vom BSG (Az.: B 4 AS 9/13 R), ob das deutsche SGB II gegen das höherrangige EU-Recht verstößt.
- Bis der EuGH entschieden hat, müssen die Sozialgerichte jeden Einzelfall prüfen und in der Regel Leistungen vorläufig zusprechen (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, Presse). Diese Auffassung vertrat das BSG anlässlich seines Jahrespressegesprächs (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/sozialleistungen-hartz-iv-fuer-arbeitslose-eu-buerger-12808836.html>).

In den aktuellen Diskussionen hat die EU-Kommission darauf verwiesen, dass einige Probleme, die Deutschland mit Blick auf die sozialen Rechte von EU-Bürger(inne)n beklagt hat, hausgemacht seien. Tatsächlich stellt das EU-Recht nur die Anforderung an die deutsche Leistungssystem, ausländische EU-Bürger(innen) nicht ungerechtfertigt anders zu behandeln als Einheimische. Wie das deutsche Sozialsystem ausgestaltet ist, ist hingegen eine nationale Angelegenheit. Nach deutschem Verfassungsrecht ist das Recht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums ein Menschenrecht – gilt also für alle. Dieses Recht darf nicht aus migrationspolitischen Erwägungen relativiert werden (BVerfG, 9.2.2010, 1 BvL 1/09; BVerfG, 18.7.2013, 1 BvL 10/10). Es stellt sich also die Frage, inwieweit die Versorgung bedürftiger EU-Bürger(innen) nicht unabhängig vom Ausgang der Verfahren vor dem EuGH nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen auch bei arbeitssuchenden und wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger(innen) sicher gestellt werden muss.



Die Zahl der ausländischen Bezieher von Leistungen nach SGB II in den letzten Jahren ziemlich konstant. Das gilt auch für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien (EU-2). Hier sind die Zahlen zwar etwas angestiegen, aber weit weniger als der Anstieg der Zuwanderungszahlen. Die angebliche Einwanderung in die Sozialhilfe lässt sich mit den vorliegenden Zahlen nicht belegen.

- Unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen die meisten erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen aus Polen (56.000), Italien (50.000) und Griechenland (30.000).
- Im Juni 2013 bezogen 10% der EU-2 Staatsangehörigen in Deutschland Leistungen nach dem SGB-II. Bei den 2004 beigetretenen Staaten betrug die Quote 10,7%, bei der ausländischen Wohnbevölkerung insgesamt lag sie bei 16,2%. Bei der Gesamtbevölkerung lag der Anteil der Bezieher von Leistungen nach SGB II bei 7,5%

Abbildung und Zahlen: Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, S. 26 f.).


Auffällig ist, dass der Anteil der Aufstocker (also der erwerbstätigen SGB II-Leistungsbezieher) bei den EU-2 überproportional groß: Im Juni 2013 waren von den 4,45 Mio erwerbsfähigen Arbeitslosengeld II-Empfänger 29,4 Prozent erwerbstätig. Bei den EU-2, EU-8 und GIPS-Staaten waren es 35,7 Prozent. In der Gruppe der ca. 27.000 erwerbsfähigen Arbeitslosengeld II Empfänger mit rumänischer und bulgarischer Staatsangehörigkeit waren es 35,9 Prozent (*Sabine Zimmermann, Pressemitteilung vom 16.1.2014*). Auch dies kann ein Grund dafür sein, dass die Zahl der Bezieher von Leistungen nach SGB II steigt: Eine Vielzahl von Beschäftigten, die von ihrem Lohn nicht leben können.

caritas

Soziale Sicherung: Problemmeldungen
und Beratungsbedarfe

- Export von Arbeitslosengeld wird versäumt
- Nachweis der Bedürftigkeit bei Selbständigen oft schwierig
- Fehlende Kenntnisse/Falsche Informationen bei Leistungsträgern
- Sozialrechtliche Ansprüche werden verweigert
- Sozialrechtliche Ansprüche werden diffamiert

19.3.2014
Dr. Elke Tießler-Marenda

17



- * Wer bereits im Herkunftsland arbeitslos ist, kann Ansprüche auf Arbeitslosengeld mitnehmen. Dass wissen aber viele nicht und versäumen es, sich rechtzeitig (vor der Ausreise) darum zu kümmern.
- * Bei Selbständigkeit wären ergänzende Leistungen möglich. Es muss anhand des (fehlenden) Gewinns regelmäßig die Bedürftigkeit nachgewiesen werden, die dafür notwendige, ordentliche Buchhaltung überfordert viele.
- * Leistungsträger/Jobcenter sind teilweise nicht ausreichend informiert, wann EU-Bürger(innen) Leistungsansprüche haben und wann nicht.
- * Leistungsträger sind teilweise nicht ausreichend informiert, wann der Arbeitnehmerstatus oder der Selbständigen-Status zu bejahen ist und wann nicht.

caritas

Familienleistungen

- Wohnsitz in Deutschland
 - § 62 Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 1 BKKG
- Wohnsitz des Kindes im EU-Ausland
 - Einkommenssteuerpflichtig => Anspruch
- Wohnsitz der Eltern/eines Elternteils im Ausland
 - Einkommenssteuerpflichtig in D => Anspruch
 - unterschiedliche Wohnsitze/Arbeitsorte: Einzelfallprüfung
- Anteil (Bu/Ro) am Kindergeldbezug 2013: 0,39 %

19.3.2014
Dr. Elke Tießler-Marenda

18


- EU-Bürger/innen sind wie Deutsche auch kindergeldberechtigt, wenn sie Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 62 Abs. 1 EStG, § 1 Abs. 1 BKKG). Mit dem Wohnsitz in Deutschland geht (von Ausnahmen abgesehen) immer auch die unbegrenzte Einkommensteuerpflicht einher (§ 1 EStG). Daneben ist berechtigt, wer, ohne hier seinen Wohnsitz zu haben, in Deutschland einkommenssteuerpflichtig ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

- In der Regel müssen auch die Kinder ihren Wohnsitz in Deutschland haben (§ 2 Abs. 5 BKG; § 63 Abs. 1 EStG). Darüber hinaus werden Kinder auch dann berücksichtigt, wenn ein Elternteil in Deutschland uneingeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist und das Kind im EU-Ausland oder einem EWR-Staat lebt.
- Die Kinder von Grenzgängern, die in Deutschland arbeiten und hier einkommenssteuerpflichtig sind, werden berücksichtigt und das auch dann, wenn sie gemeinsam mit dem Grenzgänger in einem beliebigen Staat leben (§ 63 Abs. 1 S. 3 EStG).
- Leben die Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten, muss geprüft werden, welcher Mitgliedstaat zuständig ist bzw. werden die Ansprüche aus den verschiedenen Mitgliedstaaten verrechnet.

Für das Elterngeld gilt das gleiche wie für das Kindergeld.

2013 wurde in Deutschland für über 15 Mio. Kindergeld bezahlt. Davon hatten 24.736 (0,16 %) die bulgarische und 35.719 (0,23 %) die rumänische Staatsangehörigkeit (*Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“, S. 31, 127*)


Folie 19

caritas

Problemmeldungen und
Beratungsbedarfe: Krankenversicherung

- Krankenversicherungspflicht: Fehlende Kenntnis schützt nicht vor Zahlungspflichten
- Fehlendes Wissen über die EHIC
- Selbstzahler sind überfordert
- Notfallversorgung funktioniert nicht überall

19.3.2014
Dr. Elke Tießler-Marenda


19

In Deutschland gibt es anders als z.B. in England oder Italien kein staatliches Gesundheitssystem, das jedem kostenlos zur Verfügung steht. Das Verhältnis zwischen Ärzten/Krankenhäusern und Patient(inn)en ist im Grundsatz ein Vertragsverhältnis, das Zahlungspflichten bei den Patient(inn)en auslöst.

- * Für Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland besteht Krankenversicherungspflicht (in der Gesetzlichen Krankenversicherung bzw. bei Selbständigen in der Privaten Krankenversicherungen) ab der Wohnsitzname. Diese Krankenversicherungspflicht ist nicht allen bekannt. Erfolgt die Anmeldung (bzw. bei Privatversicherungen der Vertragsabschluss) verspätet, entstehen hohe Schulden bei der Versicherung. Solange die Schulden bestehen gibt es nur eine Notversorgung.
- * Für Aufenthalte ohne Wohnsitzverlegung gilt die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Die EHIC ist nicht allen bekannt bzw. wird in manchen Ländern nicht ohne weiteres ausgestellt.
- * Wer keine Arbeit hat, kann die Beiträge für die Krankenversicherung meist nicht bezahlen. Deswegen unterbleibt teilweise die Anmeldung bzw. bei Privatversicherungen der Vertragsabschluss. Werden die Betroffenen krank, müssen

letztere die Kosten der medizinischen Versorgung selbst zahlen. Ersteren steht trotz Beitragsschulden zumindest eine Notversorgung zu.


- * In Notfällen greift bei Nichtversicherten die Krankenversorgung nach dem SGB XII. In vielen Kommunen wird das aber nicht entsprechend umgesetzt.

Folie 20

Problemmeldungen und
Beratungsbedarfe: Wohnen

caritas

- Obdachlosigkeit
- Schrott-Immobilien
- Überbelegung
- Wer keine Arbeit hat, ist chancenlos
- Diskriminierung
- Besitzstandwahrendes Denken:
Sozialwohnungen und städtische Hilfen nur für
Alteingesessene

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 20 


- In vielen Kommunen steigen seit Jahren die Mieten. Bezahlbarer Wohnraum steht kaum zu Verfügung.
- Vermieter verlangen in der Regel den Nachweis eines regelmäßigen Einkommens. Wer keine Arbeit hat, ist auf dem regulären Wohnungsmarkt deshalb weitgehend chancenlos.
- Auf dem deutschen Wohnungsmarkt gibt es Diskriminierung. Migrant(innen) haben generell schlechtere Chancen. Besonders gilt das u.a. für Angehörige der Roma-Minderheit und für Ausländer(innen), die dieser Gruppe zugerechnet werden.

Folie 21

Problemmeldungen: Zugang zu
Informationen

caritas

- Informationen sind oft
 - schwer zu finden.
 - nur auf Deutsch.
 - nur im Internet.
- Informationen sind teilweise falsch - auch bei deutschen Behörden
- Dubiose „Vermittler“

19.3.2014 Dr. Elke Tießler-Marenda 21 



Caritas zum Thema

http://www.caritas.de/magazin/schwerpunkt/einwanderungsland_deutschland

<http://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/krise-bringt-viele-eu-buerger-nach-deuts>

<http://www.caritas.de/magazin/kampagne/globalenachbarn/mitreden/forderungen/arbeitsmigration>